Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

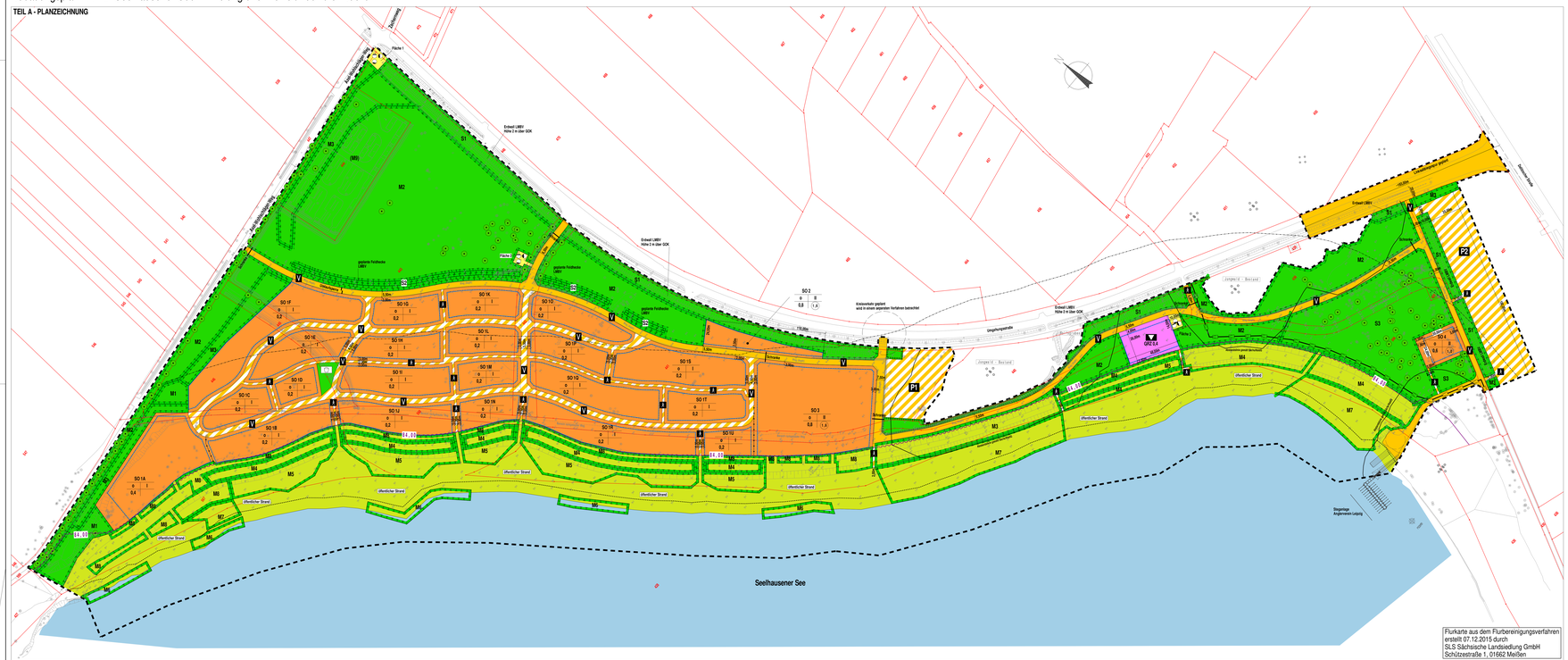

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Nr. 1 N. 1 (§ 1 Abs. 1 N. 1 BauGB) / Abs. 3 N. 1 (§ 9 Abs.9)

- SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO)
- SO — sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs.1 N. 1 (§ 1 Abs. 1 N. 1 BauGB) / Abs.9

Grundflächenzahl	0,8
Baustufe	II
Zahl der Vollgeschosse (GFZ)	II
Höchstzahl der Vollgeschossen (GFZ)	II

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs.1 N. 2 BauGB (§ 9 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze

Fläche für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs.1 N. 5 BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf
  Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  hier: kommunale Tourismuseinrichtungen und temporäre Veranstaltungen

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 N. 11 und Abs. 6 BauGB

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  öffentlich zugänglich
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich
- P — Parkflächen

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 N. 12 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung Elektrizität
- Zweckbestimmung Abwasser
- Zweckbestimmung Wasser

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 N. 15 und Abs. 1 N. 16 und Abs. 6 BauGB

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentlicher Strand"
- Pflanzen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  § 9 Abs. 1 N. 25 BauGB und § 84 SächsBO
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  § 9 Abs. 1 N. 10 und Abs. 1 N. 20 und Abs. 6 BauGB
- Erhaltung Bäume
- Spielplatz

Wasserflächenund Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs.1 N. 16 Abs. 1 N. 16 und Abs. 6 BauGB

- Wasserflächen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
  § 9 Abs. 7 BauGB
- Nutzungsgrenze
  z. B. § 1 Abs. 4 § 9 Abs. 1 BauGB

Kennzeichnung nachrichtlicher Übernahmen
§ 9 Abs. 6 BauGB

- Abstandslinie gemäß SächsWaldG
- Modellierungslinie aus der §4-Maßnahme der LIBV (KLDN-MR)
- Bauverbotszone (Sicherheitslinie Bauverbotszone)
- Gewässerrandstreifen 10 m gemäß SächsWG
- Farbweg geplant

Darstellung der Plangrundlage

- 108 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

Präambel
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03 November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Liebertwolkwitz vom 12. Februar 2024 der Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C), erlassen.

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 N. 1 BauGB / § 1 Abs. 3 BauNVO, § 10 Abs. 1 und 4 BauNVO, § 11 und § 12 BauNVO)

1.1.1. SO 1A – Dauerwohnen und Ferienwohnen
Das Sondergebiet SO 1A dient dem Dauerwohnen und Ferienwohnen.
Zulässig sind Wohngebäude und Ferienhäuser.

1.1.2. SO 1B bis SO 1U – Ferienwohnen
Das Ferienhausgebiet dient der Erholung.
Zulässig sind Ferienhäuser, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Einrichtung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

1.1.3. SO 2 – Wirtschaftshof und Lager
Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung von Gebäuden zur Bewirtschaftung des Ferienresorts.
Zulässig sind Gebäude mit Lagerräumen und Aufenthalts- Büro- und Verwaltungsräumen für Mitarbeiter, Garagen und Stellplätze, Wirtschaftsmobiliar und Lagerplätze.

1.1.4. SO 3 – Hauptgebäude mit Rezeption, Servicebereich, sonstige öffentliche Einrichtungen
Das Sondergebiet SO 3 dient der Unterbringung der Zentralgebäude für die Ferienanlage und sonstiger öffentlicher Einrichtungen.
Zulässig sind Räume und Gebäude für die Verwaltung und Vermietung der Ferienhäuser, Schwimm- und Spaneinrichtungen, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, und Personal / Betriebswohnungen.

1.1.5. SO 4 – Angelstützpunkt
Das Sondergebiet SO 4 dient der Unterbringung des ansässigen Anglervereins.
Zulässig sind baulichte Anlagen, die dem Angelsport dienen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 N. 1 BauGB / § 16 Abs.1 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.2.1. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8 und darf durch die Grundflächen der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Höhe von 1,0 Metern über der Geländehöhe nicht weiter erhöht (z.B.Keller 2,5 bis Meter 2,5 bis zur Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses nicht überstegt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen in SO 1A beträgt 55,00 m NHN.

1.2.2. Die Mindesthöhe für Bodenplatten der baulichen Anlagen beträgt DHLM-50m NHN.

1.3. Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 N. 2 und N. 4 BauGB / § 14, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.3.1. Je Ferienhaus wird ein Stellplatz festgesetzt. Die Errichtung dieser notwendigen Stellplätze und dieser Zufahrten ist zugelassen in der in 1.3.3. zugelassenen Grundfläche für Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3.2. Die Errichtung von Garagen und Carports auch in Verbindung mit Abstellräumen ist unzulässig. Davon ausgenommen sind die sonstigen Sondergebiete SO 1A, SO 3 und SO 3.

1.3.3. Je Ferienhaus ist nur ein Geräteschuppen oder eine vergleichbare Nebenanlage (im Sinne des § 14 BauNVO) mit einer Grundfläche bis zu 15m² auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Dacher hiervon gilt die textliche Festsetzung 1.3.1.

1.3.4. In den Baugebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen unzulässig.

1.4. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 N. 5 BauGB)

Die Fläche für den Gemeinbedarf dient der Unterbringung von kommunaler Tourismuseinrichtungen und der Durchführung von temporären Veranstaltungen.
Zulässig sind Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke, sowie dazu zugehörigen Schank- und Speisewirtschaften.

1.5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 N. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Die Flächen für Versorgungszwecken dienen der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für Elektrizität, Abwasser und Trinkwasser.

1.6. Wege, Park- und Lastengerichtet zu befahrende Flächen (§ 9 Abs. 1 N. 21 BauGB)

Auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung wird ein Park-, Fahr- und Lastengerichtl zugelassen der Abgrenzung zwischen den Verkehrsflächen und den Grünflächen dient der Gewährleistung der Erschließung, der Sicherheit des Fußgängerverkehrs, sowie der Vorsorge zur Erhaltung der Vorbelastungsgrenzen.

1.7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 N. 25 BauGB)

1.7.1. Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "öffentlicher Strand" sind mit einer Ansaat zu begrünen. Zulässig sind Zufahrtswege sowie für die Errichtung von Nebenanlagen (sonstige) werden, sind die Grünflächen ohne/ebenen Landschaftsbereich anzulegen und dauerhaft zu erhalten und pflegen.

1.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

1.8.1. Die Grünflächen, welches von Ziaziflächen und versiegelten Flächen erhält, soll der Versickerung (z.B. Ziaz Flächen oder Mulbrennwasserleitung vorgeführt und bei Bedarf in Zisterne z.B. zur weiteren Nutzung zwischengespeichert werden.

1.8.2. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12m² zu gewährleisten.

1.9. Verwendungsbeschränkungen für Lebensmittelgroße Stoffe (§ 9 Abs. 1 N. 23 BauGB)

1.9.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bedarfsfrei die Verwendung von Giftigen Bremsstoffen und Erdgas in Kammer zur Rauchentsorgung zulässig.

1.9.2. In den Sondergebieten SO 1A und SO 3 sind zusätzlich auch Holzbriketts für Sauna und zur Raumheizung zulässig.

1.10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 N. 24 BauGB)

1.10.1. Die Gebäude im SO 1A, SO 3 und SO 4 sind so zu errichten und zu verändern, dass sie durch eine erhöhte Schallbelastung der Außenbauteile sichergestellt, dass die Anforderungen an den Schutz schutz innerhalb schutzbedürftiger Räume eingehalten werden. Es sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Schallimmission gemäß § 9 Abs. 1 N. 24 BauGB zu treffen.

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1. Gestaltung von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB / § 89 Abs. 1 N. 5 SächsBO)

2.1.1. Entlang der Außengrenzen des Resorts (SO 1F – SO 1U) ist eine Einfriedung in Höhe von max. 1,60m zulässig. Entlang der Straßenverkehrsflächen ist ein Einfriedungen erlaubt. Ein Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsflächen sind Stahl mit einer Höhe von 1,80m zulässig. Entlang der Wohngrundstücke und für Pflanzungen ausschließlich gewachsene Gehölze zu verwenden.

2.1.2. In Sondergebiet SO 1A ist eine äußere Einfriedung in Höhe von max. 1,60m zulässig.

2.1.3. In Sondergebiet SO 2 ist eine äußere Einfriedung in Höhe von max. 2,00m zulässig.

2.1.4. Zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit müssen alle Zäune einen Bodenabstand von mind. 15 cm aufweisen. Die Einfriedungen sind als Metallzäune vorgesehen durch Einlagerlitz, maximal mit Punktverbindungen oder als natürliche Hecke (Höhe max. 2,00m) herzustellen. Auch Metallzäune mit Heckenpflanzer Hecke sind zulässig. Sinnbrettzaelemente sind unzulässig.

2.1.5. Weiterhin der Gemeinbedarfsfläche in der Maßnahmefläche M3 sind Einfriedungen zulässig, soweit sie zur Abgrenzung des geplanten Wohnmobilstellplatzes dienen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

3.1. V1 Schutz des Bodens (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Im Schutzbereich und anderen Bodenarbeiten sowie bei Bestreien mit Arbeitsmaschinen und Wahlnehmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Bodenbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des der Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder in einer ausgeglichenen Form einzubauen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und wieder zu verwenden.
Die Bewirtschaftung auch des nicht versiegelten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Vorgaben der DIN 18300 (Ausgabe 2019-09) „Erdarbeiten" sowie 18915 Ausgabe 2018-06, Boden erhalten" sind zu beachten und anzuwenden.
Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Bodenschichten entstehen, sind zu vermeiden. Das Inkrafttreten BBodSchG und BBodSchV sowie der Bauhauptnutzen zu beachten.
Ausgetretener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiedereinverwendbarkeit zu prüfen. Die DIN Vorschrift 18 170 Ausgabe 2020-10, Verwertung von Bodenmaterial" ist zu beachten.

3.2. V2 Schutz von Grundwasserflächen (§ 9 Abs. 1 N. 20 § BauGB)

Im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen innerhalb der Maßnahmefläche M1 und M2 sind Grundwasserflächen mit der zeichnerischen Bezeichnung Wasserfläche zu erhalten. Diese sind während der Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen von Beschädigungen zu schützen und während der Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen von Beschädigungen zu schützen und nach Beendigung der Arbeiten wieder herzustellen. Die Grundwasserflächen sind mit den maßnahmen gefährdete werden können. Die DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und R 6B6 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Hecken bei Bodenarbeiten" ist zu beachten. Die Gehölzzäune sind mit geeigneten Mitteln zu schützen (z.B. stählerne Schutzkörbe, Bretterverschalung o.ä.).

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1. S1 Erhalt begrünter Erdwälle
Innerhalb der Maßnahmefläche S1 sind die Erdwälle als naturnah begrünte Elemente zu erhalten und zu pflegen.

4.2. S2 Erhalt der wiedergrünenden Geländeböschungen
Die entlang des Weges („Nord-Wohnschlüsse Weg") bestehenden Baumpflanzungen, sowie die entlang des Radweges (Haupteg) angelegten Feldhecken und zu erhalten und bedarfsgerechte Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die Geländeböschungen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind unverzüglich Ausfallen, wenn erforderlich Pflegeschnitt. Ausfälle sind artgleich zu ersetzen.

4.3. S3 Erhalt einer Extensivwiese Ost
Die bestehende extensive Wiesenfläche innerhalb der Maßnahmefläche S3 ist zu erhalten und durch einschürige Wahd zu pflegen.

5. Maßnahmen zur Kompensation

5.1. M1 Einseitiger Schnitt Baumbestand (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmefläche M1 ist der bestehende Baumbestand durch weitere Aufforstungen ungrün hemischer Baumarten zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten die Vorkommensgebiet 2 - Winter- und Stieleiche/Hain- und Hainbuchenwald (z.B. Haselnuss und Pfaffenhütchen) zu verwenden.
Mindest Pflanzqualitäten:
Bäume: Heister (Höhe 150-125 cm)
Sträucher: 2 mal verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in lockerer Anordnung zu erfolgen.

5.2. M2 Aufforstung von sonstigen extensiven Gründen/ zu einer magenen Frischwiese oder Magerwiese (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmefläche M2 ist eine magere Frischwiese/Magerwiese anzulegen und zu unterhalten.

5.3. M3 Anlage locker frischfeuchter mit Kraubaumbeständen (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmefläche M3 ist eine Aufforstung mit heimischen, standortgerechten Arten (Sträuchern und Bäumen anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzungen sind so anzulegen, dass an den Außenrändern die Maßnahmenfläche jeweils mindestens 3 m breiten einer extensiven Wiesenfläche (Saumbiotop) vorgelagert ist. Die Pflanzungen sind in Gruppenpflanzung mit jeweils 3 Sträuchern und einem Baum anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzungen sind so anzulegen, dass an den Außenrändern die Maßnahmenfläche jeweils mindestens 3 m breiten einer extensiven Wiesenfläche (Saumbiotop) vorgelagert ist. Die Pflanzungen sind in Gruppenpflanzung mit jeweils 3 Sträuchern und einem Baum anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb der Pflanzflächen sind jeweils 5 % der Pflanzungen als Bäume zu pflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten aus dem Vorkommensgebiet 2 - Winter und Stieleiche/ Tief- und Hügelland gem. Pflanzliste 1 zu verwenden.

5.4. M4 Einrichtung von Sandmagerwiesen (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Auf den Flächen (M4) ist ein Sandmagerrasen zu entwickeln und zu unterhalten.

5.5. M5 Anlage trockener Gebüsche (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmeflächen (M5) sind trockene Gebüsche durch die Pflanzung von Sträuchern anzulegen und zu unterhalten.

5.6. M6 Anlage von Röhrichtbiotopen (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmeflächen (M6) sind Röhrichtbiotope anzulegen und zu unterhalten.

5.7. M7 Anlage von Landröhrich-Beständen (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmeflächen (M7) sind Bestände aus Landröhricht anzulegen.

5.8. M8 Herstellung von Sonnenquellbiotopen aus standortgerechten einheimischen Gräsern (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Auf den Flächen (M8) sind Aufpflanzungen mit heimischen standortgerechten Gräsern der UG 5 Mittelsächsischer Tief- und Hügelland gem. Pflanzenliste 3 vorzunehmen.

5.9. M9 Rückbau bestehender Versiegelungen (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

Die Flächen des bestehenden Rastplatzes sind rückbau Rand des Rastgebietes sind fachgerecht zurückzubauen (zu entsiegeln). Die anfallenden Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen oder soweit möglich wieder zu nutzen. Nach dem vollständigen Rückbau, der Abfuhr, der Tief 3er Fläche ebenen zu verfüllen, die anschließend mit einer Feldhecke (Maßnahme M3) überplanut werden soll. Die Fläche ist mit Oberboden (mind. 30 cm) zu versehen und mit einer Ansaat (Saatgut gemäß(ZVg) zu verfüllen (z.B. Sorte Erdin Gemisch), sodass sich ein mesophiler Wiesenstandort entwickeln kann. Die Flächen sind anschließend der Sekundärentwicklung zu überlassen (Ansaat Saatgut gem. Pflanzliste 3). Die Flächen sind mit einer Feldhecke (Maßnahme M3) zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind in Gruppenpflanzung mit jeweils 3 Sträuchern und einem Baum anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzungen sind so anzulegen, dass an den Außenrändern die Maßnahmen M3 und M2 zu erfolgen.

6. Grünordnerische Festsetzungen

6.1. Eingrünung der SO 1A - SO 1U - Dauerwohnen und Ferienwohnen

Innerhalb der Sondergebietsfläche SO 1A bis SO 1U ist eine Eingrünung vorzunehmen. Es sind heimische, standortgerechte Arten des Vorkommensgebiet 2 - Winter und Stieleiche/Tief- und Hügelland zu verwenden.
Mindestpflanzqualitäten:
Bäume: Heister (Höhe 150-125 cm)
Sträucher: 2 mal verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in lockerer Anordnung zu erfolgen.

6.2. Eingrünung der SO 2 - Wirtschaftshof, Hauptgebäude, Angelstützpunkt

Die nicht überbauten Flächen innerhalb der SO 2 sind durch Bepflanzungen, sowie die entlang des Radweges (Haupteg) angelegten Feldhecken und zu erhalten und bedarfsgerechte Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die Geländeböschungen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind unverzüglich Ausfallen, wenn erforderlich Pflegeschnitt. Ausfälle sind artgleich zu ersetzen.

6.3. Eingrünung entlang von Verkehrsflächen

Entlang der Haupteg sind an oder beidseitig wegbegleitende Baumpflanzungen herzustellen und zu erhalten. Entlang dem Schilfteich Rastplatz des Haupteges, zwischen SO 3 und dem Sondergebiet SO 1A sind die Flächen mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, anzupflanzen und zu erhalten. Die Bäume sind in einem Abstand von etwa 10-20 m zueinander zu pflanzen.

6.4. Eingrünung und Parkplatzflächen

Innerhalb der Parkplatzflächen (P1 und P2) sind je 75 m² Stellplatzfläche ein Baum der Qualität Hochstamm, Stammumfang 18-12 cm, zu pflanzen und zu erhalten. Zu verwenden sind heimite heimische, standortgerechte (autochthone) Gehölze entsprechend Pflanzenliste 1 aus dem Vorkommensgebiet 2 - Winter und Stieleiche/ Tief- und Hügelland. Die Bäume sind in den ausbetonierten Boden oder in Baumgräben mit mind. 12 m² Pflanzfläche zu pflanzen. Nicht mit Stellplätzen bzw. Verkehrsflächen überlaufene Flächen innerhalb der Parkplatzanlagen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten aus dem Vorkommensgebiet 2 - Winter und Stieleiche/ Tief- und Hügelland entsprechend Pflanzenliste 2 zu der Ausführung als Grünbepflanzung für ästhetische Blühwiesen zu verwenden.

6.5. G1 Grünflächen

Die als Grünflächen festgesetzten Flächen sind als ebenerdige Blühwiesen mit einer Ansaat zu entwickeln und anlegen. Die Ansaat ist mit einer Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern zu vollziehen. Es sind heimische, standortgerechte Arten des Vorkommensgebiet 2 - Winter und Stieleiche/ Tief- und Hügelland entsprechend Pflanzenliste 3 zu der Ausführung als Grünbepflanzung für ästhetische Blühwiesen zu verwenden.

Pflanzenliste 1
Pflanzqualität: Heister, 2 mal verpflanzt, Höhe 80-100 cm
Ausgewählte Arten entsprechend Vorkommensgebiet 2 zu verwenden

Wiss. Name	Dtsch. Name	Wiss. Name	Dtsch. Name
Acer campestre*	Feldahorn		
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium*	Vogelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus padus*	Traubenkirsche
Juglans regia	Walnuss	Pyrus pyraster	Wildbirne
Malus sylvestris*	Wildapfel	Quercus petraea*	Traubeneiche
Prunus spinosa*	Wapt-Kiesle	Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Pflanzenliste 2
Pflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm
Ausgewählte Arten entsprechend Vorkommensgebiet 2 zu verwenden

Wiss. Name	Dtsch. Name	Wiss. Name	Dtsch. Name
Corylus avellana*	Haselnuss		
Crataegus monogyna*	Hartriegel	Prunus spinosa*	Schlehe
Crataegus laevigata*	Weißdorn	Rosa canina*	Hunds-Rose
Crataegus oxyacantha*	Zweigriffeliger Weißdorn	Rosa rubiginosa*	Weinrote Rose
		Sambucus nigra*	Rote Holunder

Pflanzenliste 3
Mischung standortgerechter Gräser der Universetal der geographischen Gliederung 5 Mittelsächsisches Tief- und Hügelland

Wiss. Name	Dtsch. Name
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
Brachypodium pinnatum	Fiedler-Zwenke
Bromus benekenii subsp. hordeaceus	Weiche Trespe
Bromus lacticum	Dach-Trespe
Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras
Festuca rupicola	Furchen-Schwingel

7. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

7.1. Ausgleichsmaßnahmen TCS
Schaffung von Habitaten für Reptilien
Innerhalb der Magerwiesenflächen (Maßnahmenblatt M2, soweit möglich) sind eine einfache Bewirtschaftung nicht behindert wird) sind an geeigneten Stellen, jeweils in lockerer, unregelmäßiger Anordnung, folgende Habitatstrukturen anzubringen:
- Anlage von Totholzhaufen/Steinhaufen/Steinlesen/Grünwällen
- Anlage von Sandlinsen
- Anlage von Altholzhaufen

8. Hinweise

8.1. Begrenzung von Lichtemissionen
Der Einsatz von künstlichen Licht sollte auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden, soweit sicherheitstechnische Belange nicht entgegenstehen. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum ohne UV-Anteil (z.B. LED-Lampen) zu verwenden. Die allgemeine Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Es sind Leuchtmittel mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Es sind LED